



# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 26.02.2020 / Ausgabe 2 / Jahrgang 4

## Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Antrag auf Baugenehmigung für Kapazitätserweiterung KITA Märchenwald auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 632/81 der Gemarkung Syrau	Seite 3-4
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung einer Ortsstraße in der Gemeinde Bad Brambach	Seite 5-6
Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie des Jugendamtes Vogtlandkreis zur Tagespflege gem. § 23 SGB VIII	Seite 7 - 12
Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Haushaltsjahr 2020	Seite 13- 14
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren durch Erhöhung des Jahresdurchsatzes von lösemittelhaltigen Einsatzstoffen in Pausa/Mühltröff Aktenzeichen: 106.11- 213- 94- 16	Seite 15

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO)**

Antrag auf Baugenehmigung für Kapazitätserweiterung KITA Märchenwald auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 632/81 der Gemarkung Syrau

### Entscheidung:

Mit Bescheid vom 20. Januar 2020, Az.: 222-632.6/20191082.1 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das o. g. Vorhaben genehmigt (verkürzt dargestellt):

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt. Dieser Bescheid beinhaltet 2 Blatt. Die im Anhang aufgeführten Hinweise sind Bestandteil des Bescheides.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Frisch, zu tragen.

2.1 Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Baugenehmigungs- gebühr in €	Gebühren Nachbar- beteiligung in €	Geb. Abweichung/ Befreiung in €	Ermäßigung in €	Auslagen in €	sonstige Gebühren in €	Summe gesamt in €
50,00				15,87		65,87

2.2 Die Antragstellerin Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 429 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2247). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Die Einsichtnahme ist für die Dauer von einem Monat nach Bekanntmachung möglich.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

## 2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Die Baugenehmigung gilt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Plauen, den 21. Januar 2020  
Landratsamt Vogtlandkreis

Rolf Keil  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
über die Umstufung einer Ortsstraße  
in der Gemeinde Bad Brambach**

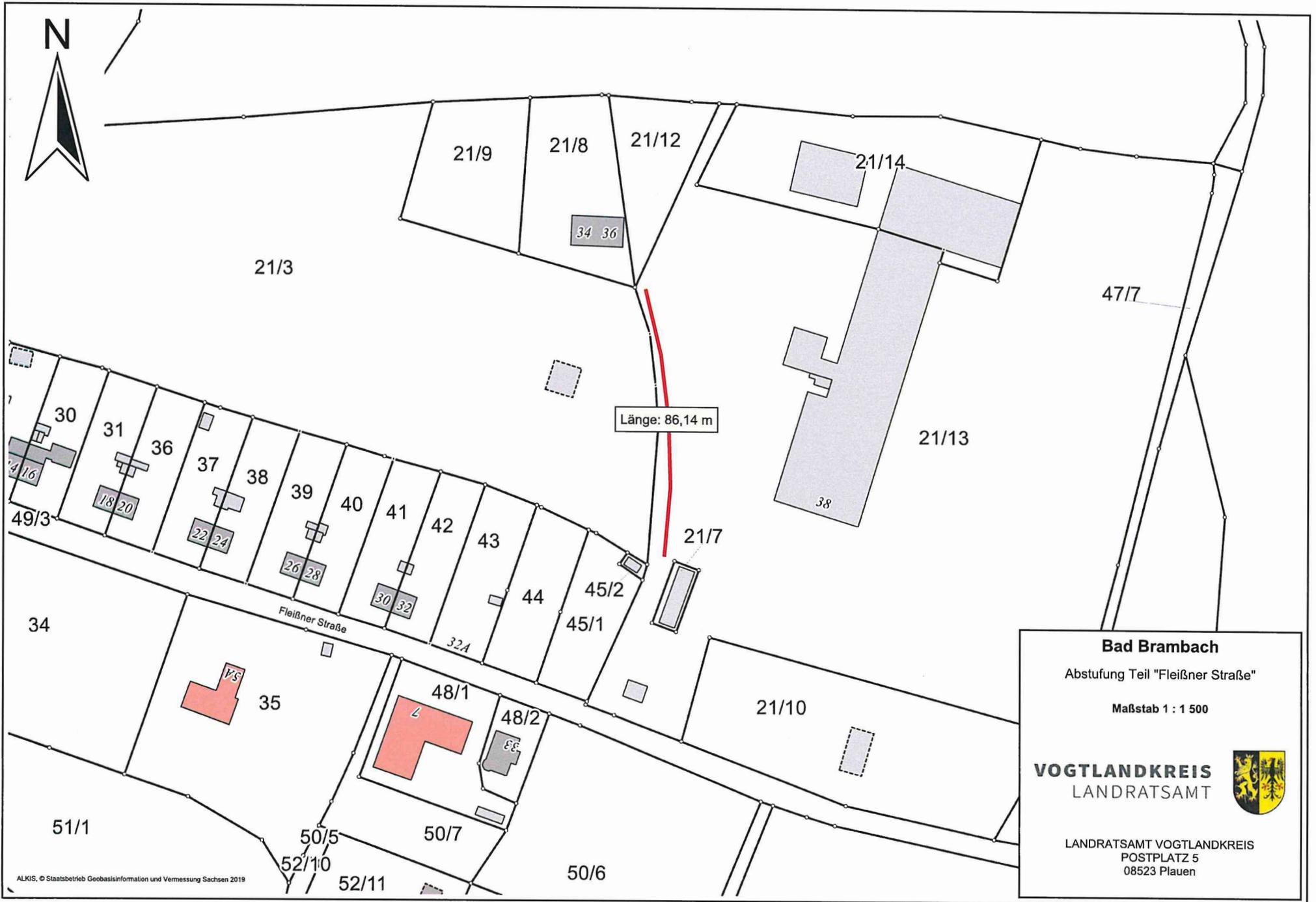
vom 15.01.2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg um:

1. Straßenbeschreibung  
Teil der Ortsstraße Nr. 20 „Fleißner Straße“ in der Gemeinde Bad Brambach,  
Teil von Flurstück Nr. 21/13, Gemarkung Brambach  
ab Garagenstandort auf Flurstück 21/7 bzw. Abzweig der hinteren Zufahrt zu den Häusern  
„Fleißner Straße“ 10 bis 32a  
bis Südostecke des Wohngrundstücks „Fleißner Straße“ 34/36  
Länge: 0,086 km
2. Verfügung  
Die unter Nummer 1 näher bezeichnete Ortsstraße wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Bad Brambach. Die Verfügung tritt am 1. März 2020 in Kraft.
3. Einsichtnahme  
Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (Tel. 03741 300 2328) wird gebeten.  
  
Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 15.01.2020

Beck  
Leiter Geschäftsbereich II



Länge: 86,14 m

**Bad Brambach**  
 Abstufung Teil "Fleißner Straße"  
 Maßstab 1 : 1 500

**VOGTLANDKREIS**  
 LANDRATSAMT



LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS  
 POSTPLATZ 5  
 08523 Plauen

## Verwaltungsrichtlinie

Titel

Richtlinie des Jugendamtes Vogtlandkreis zur Tagespflege gemäß § 23  
SGB VIII

In Kraft gesetzt am:

01.01.2020

## **Inhalt**

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Begriffsbestimmung
- 3 Eignung der Tagespflegeperson/ Kindertagespflegestelle
- 4 Finanzierung
- 5 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes
- 6 Inkrafttreten

## **Richtlinie des Jugendamtes Vogtlandkreis zur Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII**

Die Vermittlung von Tagespflegepersonen und die Verpflichtung, Tagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII).

Die Tagespflege ist - wie die Kindertageseinrichtungen - eine familienergänzende oder familienunterstützende Hilfe für die Eltern zur Förderung der Entwicklung des Kindes / der Kinder, insbesondere in den ersten Lebensjahren.

### **1. Gesetzliche Grundlage**

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – SGB VIII
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – SächsKitaG in der gültigen Fassung
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung – SächsQualiVO in der jeweils gültigen Fassung
- Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz über die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt hinsichtlich der Pauschalen für Unfall- und Altersversicherung
- Infektionsschutzgesetz in seiner gültigen Fassung
- EU-Hygienerecht in seiner gültigen Fassung
- Bundeskinderschutzgesetz in seiner gültigen Fassung

### **2. Begriffsbestimmung**

Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG i. V. m. § 23 und 24 SGB VIII ist ein alternatives Regelangebot zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Voraussetzung für Kindertagespflege als Regelangebot ist die Aufnahme dieses Angebotes in die örtliche Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen der Kommune sowie weiterführend des Vogtlandkreises.

Da hier im Vogtlandkreis ein nahezu flächendeckendes Netz von Kindertageseinrichtungen existiert und auch weitestgehend erhalten werden soll, wird Tagespflege als ein Alternativangebot in begründeten Ausnahmefällen als Einzelfallentscheidung und in der Regel für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren gesehen, in begründeten Bedarfsfällen bis Vollendung der 4. Klasse.

Ein Bedarf an Tagespflege entsteht

- wenn Erwerbsfähigkeit und/ oder zusätzliche beruflich erforderliche Weiterbildung der Erziehungsberechtigten über die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung hinausgeht und / oder
- das Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Kindertageseinrichtung besuchen kann, die Eltern jedoch zur Sicherung des Lebensunterhaltes erwerbstätig sind
- bei Mehrlingsgeburten

Diese Bedarfskriterien gelten für Tagespflegepersonen außerhalb der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen, insofern die Eltern einen Anspruch auf Finanzierung gemäß Punkt 4 der Richtlinie geltend machen.

Pflegepersonen können die ihnen in Obhut gegebenen Kinder sowohl im eigenen Haushalt als auch im Haushalt der Eltern betreuen.

Hierbei geht man von einer Betreuungszeit von maximal 40 Wochenstunden aus.

Bei der Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten bedarf es der Abgrenzung zur Tätigkeit einer Haushalthilfe.

Inhalt und Umfang der Tagespflege sollten zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten vertraglich geregelt werden. Dabei ist auf ausreichenden Versicherungsschutz aller Beteiligten zu achten.

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist schriftlich im Jugendamt des Vogtlandkreises zu beantragen. Nach Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten und Prüfung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Erlaubnis schriftlich als Verwaltungsakt erteilt.

### **3. Eignung der Tagespflegeperson/ Kindertagespflegestelle**

Zur Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson/Tagespflegestelle entscheiden nach Einzelfallprüfungen die Fachberaterinnen für Kindertageseinrichtungen der Kreisbehörde durch Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen bzw. am Ort der Betreuung, um das Wohnumfeld, in dem die Tagespflege stattfinden soll, sowie die Eignung der Tagespflegeperson beurteilen zu können.

Die Tagespflegeperson soll, gemessen an den Bedürfnissen des betreffenden Kindes, persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Eltern kooperieren.

Grundsätzlich sind nur Personen für die Tätigkeit einer Kindertagespflege geeignet, die keine psychischen oder physischen Leistungseinschränkungen, keine ansteckenden Krankheiten oder Suchterscheinungen haben.

Besteht in der eigenen Familie der Tagespflegeperson bereits ein Bereitschaftspflegeverhältnis und/ oder eine befristete oder unbefristete Vollzeitpflege mit dem Jugendamt bzw. ist dies beabsichtigt und/ oder beantragt, wird keine Erlaubnis zur Tagespflege erteilt.

Zudem gilt, dass es sich bei der geplanten Aufnahme weiterer Kinder, gleichgültig nach welcher Rechtsvorschrift, um einen Sachverhalt handelt, der der entsprechenden Genehmigungsbehörde immer unverzüglich und unaufgefordert von der Pflegeperson zu melden ist. Dies gilt im Bereich der Tagespflege auch dann, wenn damit die in der Erlaubnis aufgeführte Höchstzahl von Kindern nicht überschritten wird.

Das Verschweigen weiterer Pflegeverhältnisse kann die Rücknahme der Pflegeerlaubnis rechtfertigen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendamt eine Einzelfallregelung erlassen.

(Quelle: fachliche Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10.November 2010)

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mindestens eine Grundausbildung nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ soweit sie nicht über eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO Punkt (1) verfügt.

Die Tagespflegeperson hat zur Prüfung der Geeignetheit folgende Unterlagen im Jugendamt des Vogtlandkreises vorzulegen:

- Vermittlungsbogen (in der Kreisbehörde erhältlich)
- tabellarischen Lebenslauf
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Nachweis über die Belehrung nach § 35 IfSG
- Gesundheitlicher Befähigungsnachweis für Tagespflegepersonen ( einzuholen durch das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises)
- ein aktuelles Hygieneprotokoll über die Tagespflegestelle durch das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises
- Vertretungsregelung
- Ausbildungsnachweise
- Nachweis über die Zusatzqualifikation „Qualifizierung in der Tagespflege“ (soweit erforderlich)
- Nachweis „Erste Hilfe am Kind“
- Nachweis/ Stellungnahme zur Zusammenarbeit mit dem Bereich Erziehungshilfen

Außerdem fallen alle Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Betreuung fremder Kinder an diese Lebensmittel abgeben, unter die Definition von Lebensmittelunternehmen im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der VO 178/2002. Daher unterliegen diese auch den allgemeinen Regelungen des neuen EU-Hygienerichts und somit auch der Registrierungspflicht gemäß Art. 6, Abs. 2 der VO 852/2004 über Lebensmittelhygiene beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Vogtlandkreises. Ein entsprechendes Formular zur Registrierung kann beim LÜVA (Stephanstr. 09, 08606 Oelsnitz, Telefon: 03741-300 3601) oder aber direkt beim Jugendamt ausgehändigt werden. Nach dem Ausfüllen ist dieses entweder per Post (s.o.), per Fax (03741-300 4075) oder per E-Mail [stoehr.doreen@vogtlandkreis.de](mailto:stoehr.doreen@vogtlandkreis.de) an das LÜVA zurück zu schicken. Das LÜVA unterrichtet dann das Jugendamt über die erfolgreiche Registrierung als Lebensmittelunternehmen.

Entsprechend § 7 Abs. (3) des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes hat die Tagespflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, zu unterrichten. Insbesondere wird auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII verwiesen, der ohne Einschränkungen zu gewährleisten ist.

#### **4. Finanzierung**

Nach Anerkennung des Tagespflegeverhältnisses erfolgt die Ermittlung der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII, d. h. die Ermittlung des konkreten Aufwendersatzes durch das Jugendamt bzw. des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten.

Im Vogtlandkreis wird im Bedarfsfall, d. h. für höchstens 40 Wochenstunden nach Feststellung der zumutbaren Belastung gemäß § 90 SGB VIII und der sozialpädagogischen Notwendigkeit die Kosten der Tagespflege eines Kindes vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Diese Höhe des Aufwendersatzes beträgt 60 vom Hundert der vom Landesjugendamt empfohlenen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege.

Erziehung und Pflege für einen Teil des Tages durch Familienangehörige und nahe Verwandte sind eine interne Familienangelegenheit und der Tagespflege nicht zuzuordnen.

## **Berechnungsgrundlage des Aufwendersatzes:**

Pauschalbeträge für Vollzeitpflege € / Monat ab 2020:

Alter	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege und Erziehung	Summe	Aufwendersatz pro Std.
0 - 6	568 €	248 €	816 €	<b>3,06 €</b>
6 - 11	653 €	248 €	901 €	<b>3,38 €</b>

Die Berechnung des Aufwendersatzes des Jugendamtes begründet sich aus durchschnittlich 20 Werktagen und 8 – stündiger Betreuung pro Tag.

Bei Änderungen der empfohlenen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege erfolgt eine entsprechende Anpassung des Aufwendersatzes pro Stunde für Tagespflege nach § 23 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### **5. Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes**

Nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz § 3 Abs. (3) kann die Gemeinde bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflegestellen erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Die Kindertagespflegestellen nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz sind in den Bedarfsplan durch die jeweilige Kommune aufzunehmen und unterliegen der Finanzierung nach §§ 13, 14 sowie den §§ 15 bis 20 SächsKitaG. Weiterhin hat die Gemeinde eine jährliche Vereinbarung nach den gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen mit den im Bedarfsplan aufgenommenen Tagespflegepersonen abzuschließen.

### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 26.11.2014 tritt mit den neuen Änderungen am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Richtlinie vom 01.01.2019 ihre Gültigkeit.

Rolf Keil  
Landrat

## Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Mit Bescheid vom 06.01.2020 erteilt das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.956.277 Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.489.000 Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	467.277 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
-	Gesamtergebnis auf	467.277 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	467.277 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.700.600 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.934.000 Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	766.600 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.463.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.643.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.180.000 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-413.400 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	850.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	585.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	265.000 Euro
-	Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-258.400 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 235.300 Euro

Hinweis:

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans erfolgt gemäß § 76 SächsGemO in der Zeit vom 27.02. bis einschließlich 06.03.2020 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau, während der üblichen Geschäftszeiten.

Reichenbach, den 30.01.2020

  
.....  
Kürzinger  
Verbandsvorsitzender  
AZV „Reichenbacher Land“



### **Hinweis bei der Bekanntmachung:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen  
einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von  
organischen Lösungsmitteln zum Lackieren durch Erhöhung des  
Jahresdurchsatzes von lösemittelhaltigen Einsatzstoffen  
in Pausa/Mühltruff  
Aktenzeichen: 106.11-213-94-16**

**Die Linhardt GmbH**, Zeulenrodaer Str. 49 (vormals Nordstraße 26) in 07952 Pausa -Mühltruff, beantragte mit Datum vom 07. Februar 2019, zuletzt aktualisiert am 30. Oktober 2019 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren durch Erhöhung des Jahresdurchsatzes an lösemittelhaltigen Einsatzstoffen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und war öffentlich bekannt zu machen. Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen daher für einen Monat in der Zeit vom 05. Dezember 2019 bis einschließlich 06. Januar 2020:

1. im Landratsamt Vogtlandkreis, Dienststelle Plauen, Amt für Umwelt, SG Immissionsschutz sowie
2. in der Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Bauamt

zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben waren in der Zeit vom 05. Dezember 2019 bis einschließlich 06. Februar 2020 möglich.

Für den Fall, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, wurde der öffentliche Erörterungstermin für den

**19. März 2020 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr)**

im Raum Nr. 0.3.02 (Kreissaal Mitte) des LRA Vogtlandkreis in 08523 Plauen, Postplatz 5 (Horten), bestimmt.

Da in der gesetzlich vorgegebenen Frist keine Einwendungen erhoben wurden, **e n t f ä l l t** der **Erörterungstermin am 19.03.2020.**

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Vogtlandkreis: <https://www.vogtlandkreis.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Plauen, den 19. Februar 2020  
Landratsamt Vogtlandkreis

Beck  
Geschäftsbereichsleiter